

A N F R A G E von Robert Brunner (Grüne, Steinmaur) und Silvia Rigoni (Grüne, Zürich)
betreffend Ein Zaun mit Zwischenraum?

Wald, Wild und Landwirtschaft leben nicht immer konfliktfrei, da unterschiedliche Nutzungsansprüche bestehen. Das ist soweit keine Neuigkeit. Das Rehwild lebt in der vegetationsarmen Zeit mehrheitlich im Wald und in der Vegetationszeit eher in der landwirtschaftlichen Nutzfläche. Der Wechsel von Wald zu Wiese wird insbesondere durch Zäune eingeschränkt. Das Merkblatt «Einzäunungen ausserhalb der Bauzonen für die zonenkonforme landwirtschaftliche Tierhaltung» des ARE und ALN Zürich gibt einen guten Überblick zum Thema und listet auch die zahlreichen rechtlichen Grundlagen auf, vom ZGB über das Waldgesetz bis zum Raumplanungsgesetz. Ein kurzer Blick in die Leitentscheide des Bundesgerichts zeigt, dass es dazu eine etablierte Rechtsprechung gibt.

Am Lägernordhang mit seinen zahlreichen Waldwiesen ist festzustellen, dass die fest installierten Zäune mit 3 und mehr Drähten in den letzten Jahren zugenommen haben. Zusätzlich ist festzustellen, dass viele dieser fest installierten Zäune während dem ganzen Jahr unter Strom stehen. Als Folge daraus ist der Waldaustritt des Rehwildes stark beeinträchtigt. Als Folge daraus resultierte höherer Wildverbiss und als Folge daraus eine höhere Abschussquote zu Lasten des Rehwildes. Gemäss Geschäftsbericht 2016, Teil III, Seite 50, hält der Kanton 10.9 % der Anteile der Alpgenossenschaft Lägernweide, Schleinikon, im Verwaltungsvermögen. Vom Kanton Zürich, als Herausgeber des oben genannten Merkblattes, darf erwartet werden, dass er seinen Einfluss als wohl grösster Anteilsbesitzer an dieser Alpgenossenschaft geltend machen kann.

In diesem Zusammenhang bitten wir um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Sind die festen Einzäunungen der Alpgenossenschaft Lägernweide vom Kanton bewilligt?
2. Trifft es zu, dass diese das ganze Jahr unter Strom stehen?
3. Wenn ja, ist dies rechtmässig?
4. Hat der Kanton für das Gebiet am Lägernordhang in der Vergangenheit jemals an den Waldrand angrenzende feste Zäune bewilligt? Wenn ja, mit welchen Auflagen?
5. Welche Auflagen bezüglich Zahl und Anordnung der Drähte und Stromführung sowie Abstand zum Waldrand und Durchlässigkeit für Rehwild macht der Kanton, wenn er heute feste Zäune ausserhalb der Bauzonen bewilligt?
6. Welche Massnahmen trifft der Kanton, um die Rechtmässigkeit der festen Einzäunungen ausserhalb der Bauzone abzuklären, zum Beispiel während der laufenden Festsetzung der statischen Waldgrenze?
7. Am Lägernordhang finden sich an anderen Orten immer noch Stacheldrahtzäune, zum Teil im Waldrand. Sind diese erlaubt? Wenn nein, wer ist zuständig dafür, dass diese endlich verschwinden?
8. Wieso befinden sich die Genossenschaftsanteile des Kantons an der Alpgenossenschaft Lägernweide im Verwaltungsvermögen und nicht im Finanzvermögen?

Robert Brunner
Silvia Rigoni